

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 133/64

URTEIL

Verkündet am

30. März 1967

Kaufmann,

Just. Angestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der N [REDACTED] Allgemeine Versicherungs-Aktien-
gesellschaft, vertreten durch den Vorstand Edgar Sch[REDACTED],
Dr. jur. Karl Be[REDACTED], Dr. jur. Ewald W[REDACTED], Kurt Schr[REDACTED],
Carlheinz M[REDACTED], K[REDACTED], Ge[REDACTED]str. [REDACTED],

Beklagten, Widerklägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Rechtsanwalt Dr. Georg H [REDACTED], Ba[REDACTED],
L[REDACTED]platz [REDACTED], als Konkursverwalter über das Vermögen der
Firma Auto-H[REDACTED], Inhaber Ernst H[REDACTED], Ba[REDACTED],
Ri[REDACTED]-Wa[REDACTED]-Straße [REDACTED],

Kläger, Widerbeklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] - .

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 30. März 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Fischer und der Bundesrichter Dr. Kuhn, Liesecke, Dr. Bukow und Fleck

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Bamberg vom 6. März 1964 wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Gemeinschuldnerin und frühere Klägerin - im folgenden weiter als Klägerin bezeichnet - betrieb eine Kraftfahrzeug-handlung und -reparaturwerkstatt. Auf Grund einer mit der Beklagten abgeschlossenen Versicherung für Kraftfahrzeug-Handel und -Handwerk war ein firmeneigener Personenkraftwagen gegen Haftpflicht versichert. Dieses Fahrzeug stellte die Klägerin den Eheleuten B. zur Verfügung, die ihren Wagen der Klägerin zur Reparatur gegeben hatten. Am 2. Dezember 1960 streifte Frau B. mit dem von ihr gesteuerten Wagen der Klägerin ein entgegenkommendes Moped, dessen Fahrer stürzte und dabei einen mehrfachen, komplizierten Beinbruch erlitt.

Die darüber erstattete Schadenanzeige, die ein Angestellter der Klägerin am 19. Mai 1961 unterschrieben hatte, ging der Beklagten am 25. Mai 1961 zu. Am 13. Juli 1961 teilte die Beklagte der Klägerin mit, daß sie die erhobenen Ersatzansprüche zum Teil als unbegründet zurückgewiesen habe und die

Interessen der Klägerin weiterhin wahrnehmen werde. Am 11. Oktober 1961 versagte die Beklagte der Klägerin den Versicherungsschutz, weil sie den Versicherungsfall erst nach fünf Monaten angezeigt habe.

Die Klägerin begehrt, die Deckungspflicht der Beklagten festzustellen, weil sie die Schadenanzeige nicht vorsätzlich zu spät erstattet habe.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat der Klage stattgegeben und die im zweiten Rechtszuge erhobene Widerklage der Beklagten auf Erstattung ihrer Schadensaufwendungen in Höhe von 10.175,13 DM abgewiesen.

Nach Einlegung der Revision ist über das Vermögen der Klägerin das Konkursverfahren eröffnet worden. Beide Parteien haben den unterbrochenen Rechtsstreit aufgenommen. Mit der Revision verfolgt die Beklagte weiter die Abweisung der Klage und die Feststellung der zur Konkurstabelle angemeldeten und vom Konkursverwalter bestrittenen Widerklageforderung. Der Kläger bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

I. Nach § 153 Abs. 1 Satz 1 VVG hat der Versicherungsnehmer innerhalb einer Woche die Tatsachen anzuzeigen, die seine Verantwortlichkeit gegenüber einem Dritten zur Folge haben könnten. Eine entsprechende Obliegenheit sieht auch der Versicherungsvertrag der Parteien vor. Nach § 7 I Nr. 2 Satz 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrversicherung (AKB), die dem Versicherungsverhältnis zugrunde liegen, ist jeder Versicherungsfall dem Versicherer unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, schriftlich anzuzeigen. Versicherungsfall ist bei der Haftpflichtversicherung nach § 7 I Nr. 1 AKB



das Ereignis, das Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte.

Nach der Feststellung des Berufungsgerichts hat der Inhaber der Klägerin bereits am 3. Dezember 1960 von Bauer erfahren, daß dessen Ehefrau am Tage zuvor einen Unfall gehabt habe, bei dem ihr ein Moped "draufgebrummt" sei. Das Berufungsgericht hat daher zu Recht angenommen, daß die Klägerin ihre Obliegenheit, den Versicherungsfall unverzüglich anzuzeigen, verletzt hat.

II. Wird diese Obliegenheit verletzt, so ist der Versicherer nach § 7 V Satz 1 AKB von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer insoweit verpflichtet, als die Verletzung weder Einfluß auf die Feststellung des Versicherungsfalls noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat (§ 7 V Satz 2 AKB).

Das Berufungsgericht hält die Voraussetzungen für eine fortbestehende Leistungspflicht der Beklagten für gegeben. Es hat dazu ausgeführt: Der Klägerin sei zu glauben, daß ihrem Inhaber und ihren Angestellten, dem Kraftfahrzeugmeister T. und dem kaufmännischen Angestellten P., nicht bekannt gewesen sei, schon das Ereignis anzeigen zu müssen, das Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte. Die Beteiligten hätten angenommen, daß eine Schadenanzeige erst zu erstatten sei, wenn der Geschädigte Ersatzansprüche geltend mache.

Die Klägerin habe sich danach über die Voraussetzungen der Anzeigepflicht geirrt. Ihr Rechtsirrtum schließe ein vorsätzliches Handeln aus, weil dazu das Bewußtsein der Verhaltensnorm gehöre. Dieses Bewußtsein habe aber dem Inhaber der Klägerin gefehlt. Das treffe auch für die Angestellten der

Klägerin zu, die überdies nicht ihre Repräsentanten gewesen seien.

Die Obliegenheitsverletzung beruhe allenfalls auf grober Fahrlässigkeit. Auch in diesem Falle sei die Beklagte zur Leistung verpflichtet geblieben, weil sie der Behauptung der Klägerin nicht widersprochen habe, daß die Verletzung der Anzeigepflicht weder Einfluß auf die Feststellung des Versicherungsfalls noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt habe.

Die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts und ihre rechtliche Würdigung sind nicht zu beanstanden. Die dagegen gerichteten Angriffe der Revision können keinen Erfolg haben.

1. Die Revision hält es für verfehlt, der Klägerin zu glauben, daß ihr Inhaber und ihre Angestellten nach den erhaltenen Informationen die Folgen des Unfalls nicht gekannt oder nicht damit gerechnet hätten, daß der Mopedfahrer Ersatzansprüche stellen werde. Dieses Vorbringen der Klägerin ist zwar Gegenstand der Beweisaufnahme gewesen, ist aber nicht zur tragenden Entscheidungsgrundlage des Berufungsurteils geworden. Denn die Klägerin hatte die verspätete Schadenanzeige außerdem damit entschuldigt, daß ihr Inhaber und ihre Angestellten nicht gewußt hätten, daß schon das Schadenereignis anzuzeigen sei, sondern angenommen hätten, mit der Schadenanzeige warten zu können, bis der Geschädigte Ersatzansprüche geltend mache. Das hat das Berufungsgericht als wesentlich angesehen und darauf allein die angefochtene Entscheidung gestützt. Damit erledigen sich ohne sachliche Prüfung alle Rügen der Revision, die andere Fragen zum Gegenstand haben.

2. Weiter wendet sich die Revision gegen einen vorsatzausschließenden Irrtum der Klägerin über die rechtlichen Voraussetzungen der Anzeigepflicht. Die Revision ist der Ansicht,

daß zur vorsätzlichen Verletzung der Anzeigepflicht das allgemeine Bewußtsein genüge, den Versicherer bei der Aufklärung des Tatbestandes nach besten Kräften unterstützen zu müssen. Dieses Bewußtsein könne heute bei jedem versicherten Kraftfahrer vorausgesetzt werden. Infolgedessen sei nicht einmal der Gegenbeweis für das mangelnde Bewußtsein der Verhaltensnorm zuzulassen. Die Annahme eines Rechtsirrtums über die Anzeigepflicht sei danach ausgeschlossen.

Die Revision beruft sich damit auf Grundsätze, welche die Rechtsprechung zur Verletzung der Aufklärungspflicht bei Fahrerflucht aufgestellt hat (vgl. BGH LM Nr. 7 zu § 6 VVG = VersR 1958, 389; VersR 1963, 1113; 1965, 949 und weitere Nachweise bei Stiefel/Wussow, AKB 6. Aufl. § 7 Anm. 21). Diese Regeln können aber nicht, wie das Berufungsgericht richtig erkannt hat, auf die Anzeigepflicht übertragen werden. Der Revision kann nicht darin gefolgt werden, daß die Anzeigepflicht nur einen Unterfall der Aufklärungspflicht darstelle. Hiergegen spricht schon, daß die Anzeigepflicht nicht im Anschluß an die Aufklärungs- und Schadenminderungspflicht des § 7 I Nr. 2 AKB geregelt ist, sondern ihr in Satz 1 vorausgeht. § 7 I Nr. 2 Satz 1 und 2 AKB behandeln unterschiedliche Vorgänge, mit denen sich auch das Gesetz an drei verschiedenen Stellen, in den §§ 33, 34 und 62 VVG, befaßt.

Der heute jedem versicherten Kraftfahrer bekannte Grundsatz, zur Aufklärung eines Unfalls beitragen zu müssen, ist nicht zufällig für die Fälle der Unfallflucht entwickelt worden und hat dort sein eigentliches Anwendungsgebiet. Für diesen Bereich gilt der § 142 StGB. Die Strafbestimmung verpflichtet jeden Kraftfahrer, nach einem Unfall an Ort und Stelle zu bleiben, damit im unmittelbaren Anschluß an den Unfall die Feststellungen getroffen werden können, die zur späteren Klärung der bürgerlich-rechtlichen Ansprüche der Unfallbeteiligten erforderlich sind (BGH VersR 1965, 128/29 m.w.N.). Auf diese

Feststellungen ist auch der Versicherer angewiesen, um dem Versicherungsnehmer den ihm geschuldeten Versicherungsschutz gewähren zu können. Bleibt der an einem Unfall beteiligte Kraftfahrer an der Unfallstelle, wie es § 142 StGB im öffentlichen Interesse gebietet, so genügt er damit auch seiner versicherungsrechtlichen Aufklärungspflicht. Umgekehrt verletzt ein versicherter Kraftfahrer, der sich einer Unfallflucht schuldig macht, damit in der Regel zugleich seine Aufklärungspflicht. § 7 I Nr. 2 Satz 2 AKB verlangt deshalb vom Versicherungsnehmer nichts wesentlich anderes, als er ohnehin zu tun hat. Da dies jedem Kraftfahrer durch die seit geraumer Zeit geltende Vorschrift des § 142 StGB hinlänglich bekannt ist, hat man das allgemeine Bewußtsein, zur Aufklärung des Tatbestandes an der Unfallstelle beitragen zu müssen, auch für die vorsätzliche Verletzung der Aufklärungspflicht als ausreichend angesehen. Das strafrechtliche Verbot, die Unfallstelle zu verlassen, hat die damit weitgehend übereinstimmende Aufklärungspflicht jedem Kraftfahrer so bewußt werden lassen, daß für einen Beweis des fehlenden Bewußtseins der versicherungsrechtlichen Verhaltensnorm kein Raum mehr ist (BGH VersR 1966, 177, 179).

Anders verhält es sich mit der Obliegenheit des Versicherungsnehmers, das Schadenereignis anzuzeigen, das Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte. Die Beachtung dieser Obliegenheit setzt die Kenntnis des § 153 Abs. 1 Satz 1 VVG oder des § 7 I Nr. 2 AKB voraus. Es gibt hier keine dem § 142 StGB vergleichbare Bestimmung, die dem Versicherungsnehmer allgemein ein der Anzeigepflicht genügendes Verhalten auferlegt. Ein Versicherungsnehmer wird gleichwohl in der Regel die Voraussetzungen der Anzeigepflicht kennen, da es sich um eine nicht unbedeutende Obliegenheit handelt. Die Unkenntnis dieser Verhaltensnorm ist jedenfalls für einen Kraftfahrzeughändler ungewöhnlich und kaum entschuldbar; sie ist aber nicht ausgeschlossen und das allein ist entscheidend.

Dabei ist hier zugunsten des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen, daß er das Bestehen einer Anzeigepflicht, aber nicht deren Fristbeginn kennt, weil er annimmt, daß die Schadenanzeige erst bei einer Inanspruchnahme durch den Geschädigten zu erstatten sei. Das ist, insbesondere bei einem älteren Versicherungsnehmer, bis zu einem gewissen Grade verständlich. Denn die vorgestellte Regelung galt in der Haftpflichtversicherung allgemein bis zur Änderung des § 153 VVG durch Art. III Nr. 6 des Gesetzes über die Einführung der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter und zur Änderung des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 7. November 1939 (RGBl I 2223). Nach der ursprünglichen Fassung des § 153 Abs. 1 Satz 1 VVG begann die Frist zur Anzeige des Versicherungsfalls mit dem Zeitpunkt, in welchem der Dritte seinen Anspruch gegenüber dem Versicherungsnehmer geltend machte. Auch den Versicherungsfall hat man früher nicht wie heute in dem Schadenereignis, sondern erst in der Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers gesehen. Daran hat die Rechtsprechung des Reichsgerichts bis zuletzt, auch noch nach der vorerwähnten Änderung des § 153 VVG festgehalten (vgl. RGZ 162, 238, 241; Prölss, VVG 15. Aufl. § 153 Anm. 2). In der Haftpflichtversicherung von Vermögensschäden aus der wirtschaftlichen Prüfungs-, Treuhand- und Beratungstätigkeit setzt die Anzeigepflicht auch heute noch die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen den Versicherungsnehmer voraus (§ 4 AVB).

Das Berufungsgericht hält einen vorsatzausschließenden Rechtsirrtum der Klägerin über die Voraussetzungen der Anzeigepflicht für erwiesen, weil sie die Anzeige sofort erstattet habe, als der verletzte Mopedfahrer Ersatz verlangt habe. Zu der verspäteten Schadenanzeige sei die Klägerin auch durch keinen anderen Grund als durch ihre Unkenntnis der versicherungsrechtlichen Bestimmungen veranlaßt worden. Denn auch bei Nichtinanspruchnahme des Versicherers habe die Klägerin keinen Anspruch auf Prämienrückvergütung gehabt. Schließlich fehle

jeder Anhalt dafür, daß die Klägerin aus einem früheren Versicherungsfall die einschlägigen Bestimmungen gekannt habe oder darüber von einem Vertreter der Beklagten oder anderen Personen belehrt worden sei.

Die Würdigung des Berufungsgerichts begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Das Berufungsgericht hat zutreffend berücksichtigt, daß an einen Negativbeweis, den die Klägerin für ihren auf Unkenntnis beruhenden Irrtum zu führen hatte, keine übertriebenen Anforderungen gestellt werden können.

3. Entgegen der Auffassung der Revision konnte dahingestellt bleiben, ob der Rechtsirrtum der Klägerin auf einfacher oder grober Fahrlässigkeit beruhte. Denn die Klägerin hatte in beiden Rechtszügen wiederholt, u.a. in der Klageschrift und in der Berufungsbegründung, vorgetragen, daß die verspätete Erstattung der Schadenanzeige sich für die Beklagte nicht nachteilig ausgewirkt habe, die Beklagte daher nach den §§ 153 Abs. 1 Satz 2, 6 Abs. 3 Satz 2 VVG und § 7 V Satz 2 AKB zur Leistung verpflichtet geblieben sei. Die Klägerin hatte damit der ihr obliegenden Behauptungslast für die negative Tatsache genügt, daß die Obliegenheitsverletzung der Beklagten keine Mehrkosten verursacht habe. Es wäre nunmehr Sache der Beklagten gewesen, sich zu diesem Tatsachenvortrag zu erklären (§ 138 Abs. 2 ZPO). Das ist aber nicht geschehen, wie das Berufungsgericht fehlerfrei festgestellt hat. Hiernach ist die Beklagte dem Vorbringen der Klägerin nicht entgegengetreten, sondern hat nur vorgetragen, daß die Unterlassung rechtzeitiger Anzeige auf Vorsatz beruhe und die Frage der groben Fahrlässigkeit unter diesen Umständen nicht untersucht zu werden brauche.

Die dagegen erhobenen Verfahrensrügen der Revision müssen schon daran scheitern, daß die Beklagte die in den Tatsachen-

instanzen unterlassene Erklärung zu dem Tatsachenvortrag der Klägerin in der Revisionsinstanz nicht mehr nachholen kann. Weiter verkennt die Revision, daß eine grobe Fahrlässigkeit der Klägerin nur wegen der daraus folgenden Leistungsfreiheit der Beklagten von Bedeutung war. Hierauf kam es aber nicht mehr an, wenn der Versicherer nach den §§ 6 Abs. 3 Satz 2 VVG, 7 V Satz 2 AKB zur Leistung verpflichtet blieb, weil die Obliegenheitsverletzung nach dem unbestritten gebliebenen Tatsachenvortrag der Klägerin keine nachteiligen Folgen für den Versicherer gehabt hatte (vgl. BGH LM Nr. 9 zu § 6 VVG = VersR 1960, 1033; BGHZ 41, 327, 337 = VersR 1964, 709, 712).

4. Die Revision versucht, die Leistungsfreiheit der Beklagten schließlich noch damit zu rechtfertigen, daß für die verspätete Schadenanzeige der von der Klägerin beschäftigte Angestellte P. verantwortlich zu machen sei. Die Klägerin müsse für das Verhalten P. einstehen, weil dieser ihr Repräsentant, zumindest ihr Wissensvertreter gewesen sei. Hiermit kann die Revision keinen Erfolg haben. Ob P. als Wissensvertreter anzusehen ist, kann dahinstehen, weil es darauf nicht ankommt. Denn die angefochtene Entscheidung stützt sich allein auf die irrige Annahme der Klägerin und ihrer Angestellten, daß eine Schadenanzeige erst bei Geltendmachung von Ersatzansprüchen zu erstatten sei. Damit können auch die Vorstellungen der Revision von der Repräsentanteneigenschaft P. auf sich beruhen, ganz abgesehen davon, daß die Auffassung des Berufungsgerichts, das keine Anhaltspunkte für ein Repräsentantenverhältnis gesehen hat, keinen rechtlichen Bedenken unterliegt.

III. Nach alledem erweist sich die Revision der Beklagten als unbegründet; sie ist daher zurückzuweisen.

Die Kosten des ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels fal-

len nach § 97 Abs. 1 ZPO der Beklagten zur Last.

Dr.Fischer Dr.Kuhn Liesecke Dr.Bukow Fleck